

Karte 4.16.4

Überschwemmungsgebiete der Gewässer zweiter Ordnung für ein 100-jährliches Hochwasser

3., überarbeitete Ausgabe

Link zum Themenstadtplan: [Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete](#)

1. Fachliche Grundlagen

Anlass für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten für Gewässer zweiter Ordnung sind beobachtete Überschwemmungen wie z. B. im August 2002 oder bei späteren Niederschlagsereignissen.

Die fachliche Ermittlung der Überschwemmungsflächen erfolgte spezifisch für jedes Gewässer entweder über eine Kartierung der Beobachtungen (teilweise mit anschließender Plausibilisierung mit dem digitalen Geländemodell) oder über eine hydrologische Modellierung im Rahmen der Erstellung des Planes Hochwasservorsorge Dresden.

Nicht berücksichtigt wurden die Wechselwirkungen des jeweiligen Gewässers mit anderen, ggf. ebenso Hochwasser führenden Fließgewässern, dem Grundwasser oder der Kanalisation sowie temporäre Verbaue bzw. Schutzmaßnahmen (z. B. Sandsackwälle) oder der mögliche Versatz von Brücken, Durchlässen oder Verrohrungen mit Treibgut.

Nach der Expertise des Deutschen Wetterdienstes, Regionales Gutachterbüro Dresden, handelte es sich bei den Niederschlägen vom 11. bis 13. August 2002 im Stadtgebiet von Dresden um ein 65- bis 90-jährliches Ereignis mit einer angenommenen Sicherheit von 90 Prozent.

2. Rechtliches

Die auf der Karte dargestellten Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 100 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG-alt) bzw. gemäß § 71 Abs. 2 und 3 SächsWG-neu vom 12. Juli 2013. Dies sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die Karten sind lediglich das „Spiegelbild der Realität“.

Die derzeit laufende Überprüfung und Anpassung aller Überschwemmungsgebiete an Gewässern zweiter Ordnung ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Kartendarstellung den Arbeitsstand am 12. Dezember 2016 darstellt. Eingetragen sind alle zu diesem Zeitpunkt gültigen Überschwemmungsgebiete nach § 100 Abs. 3 SächsWG-alt bzw. gemäß § 71 Abs. 2 und 3 SächsWG-neu.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten gemäß §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche und sonstige Schutzvorschriften. Es ist untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werten oder wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach

den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserablauf behindern können,
- das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in Ackerland.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 78 Abs. 2 oder Abs. 5 WHG bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 72 und 74 SächsWG.

Wegen Art und Umfang der Genehmigungsanträge, erforderlicher Unterlagen sowie zuständige Entscheidungsbehörden wird auf die Informationsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/wasserrechtliche-Verfahren, Antragsunterlagen verwiesen. Der Bauherr kann sich während der Sprechzeiten auch von der zuständigen Wasserbehörde beraten lassen.

Für die Planung von Vorhaben erforderlichen Daten werden von der unteren Wasserbehörde in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei der Wasserbehörde verfügbar sind. Die vorhandene Datenlage für Überschwemmungsgebiete der Gewässer zweiter Ordnung ist für die einzelnen Gewässer unterschiedlich. Es liegen regelmäßig keine aufbereiteten Wasserspiegellagen vor.

Ebenfalls verboten ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwasser-sicher errichtet wurde.

Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch,

Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Informationsmöglichkeiten bei Hochwassergefahr bestehen insbesondere über das Landeshochwasserzentrum des Freistaates Sachsen unter: www.hochwasserzentrum.sachsen.de. Sie erhalten auch Informationen über www.dresden.de.

Weitere Auskünfte erteilt

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/umweltauskunft

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Verantwortliche Bearbeiterin: Heide Spenst

Januar 2018

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.